
136	12.	Friedhof, Bestattungen
	12.01	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

Zutrittsbeschränkung für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren zum Friedhof Oetwil am See

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung hat am 21. Juni 2010 dem Projekt zur Neugestaltung der Friedhofanlage zugestimmt. Die Sanierungsarbeiten sind abgeschlossen und das gewünschte Ziel erreicht. Das Gesamtbild der neuen Friedhofanlage wirkt offen und ansprechend. Die kleinflächigen Strukturen sind durch eine grosszügige Gestaltung ersetzt worden. Das Friedhofinnere bildet ein in sich abgeschlossener transparenter Grünraum, der zum Verweilen einlädt.

Die Attraktivitätssteigerung der Friedhofanlage stösst nicht nur bei den Hinterbliebenen auf Anklang. Jugendliche haben die Möglichkeit erkannt, beim sanierten Friedhofgebäude die neu erstellte und überdachte Sitzgelegenheit zu nutzen.

Bereits während der Sanierungsphase musste festgestellt werden, dass auf dem Friedhofgelände vermehrt leere Alcopop-Flaschen und Rückstände von Raucherwaren fortgeworfen und auf dem Boden liegen gelassen wurden. Beim Überführen einer verstorbenen Person hat der Bestatter in der Nacht vom 25. Juli 2011 eine Gruppe Jugendlicher angetroffen, die Gratiszeitungen verbrannten. Das Feuer wurde auf den neuen Bodenplatten neben dem Eingang zum Katafalk entfacht. Zudem wurde eine bei der Sanierung neu angebrachte Wandleuchte aus ihrer Halterung gerissen.

Erwägungen

Diese Umstände sind als unhaltbar einzustufen und können nicht länger geduldet werden. Aufgrund der Sachbeschädigung, dem vermehrten „Littering“ und nicht zuletzt wegen Störung der Friedhofsruhe sind Sanktionen notwendig, um dieser Sachlage Einhalt zu gebieten.

Rechtliches

Gemäss § 68 a Gemeindegesetz (GG) sind allgemein verbindliche Beschlüsse von Gemeindeorganen unter Bekanntgabe der Beschwerde- oder Rekursfrist amtlich zu veröffentlichen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren wird der Zutritt zum Friedhofgelände untersagt. Für diesen Personenkreis ist der Zugang zum Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen erlaubt. Davon ausgenommen sind trauernde Jugendliche, welche ein Grab besuchen und dabei die Würde dieses Ortes sowie die Friedhofsruhe respektieren.
2. Die Bevölkerung wird mittels Medienmitteilung über die getroffenen Massnahmen des Gemeinderates orientiert. Die Information der Lehrer- und Schülerschaft erfolgt durch die Schulleitungen.
3. Die Gemeinderatskanzlei wird die amtliche Publikation veranlassen.